

Reich S. 19) ist hinter „Torfmelasse mit mindestens 37 1/2 % Zucker mit Saß 5,35 M“ einzu-
zufügen:

„Torfmelasse mit mindestens 40 % Zucker ohne Saß 5,10 M
 = = = = = mit = 5,65 =“.

Berlin, den 6. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
 (Reichsamt des Innern.)
 Im Auftrage: Kauß.

3. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Februar 1916 beschlossen, die obersten Landesfinanz-
 behörden zu ermächtigen, auf Antrag aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise zu gestatten, daß ab-
 weichend von der Vorschrift in Ziffer III Abs. 2 unter a der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915
 (Reichs-Gesetzbl. S. 637) Inhaber von Lagern und Reinigungsanstalten vergällungspflichtigen, nicht
 als Überbrand hergestellten Branntwein, der Ende September 1915 in ihren Lagern oder Reinigungs-
 anstalten befindlich gewesen ist, in vergällungsfreien Branntwein umbuchen lassen, indem sie zu diesem
 Zwecke Vergällungsscheine abliefern, die nachweislich vor dem 1. Oktober 1915 in ihren Besitz gelangt
 sind, oder eine gleiche Menge Branntwein von dem Guthaben abschreiben lassen, das vor dem
 1. Oktober 1915 in den ihnen eröffneten Ausgleichsbüchern vorhanden war.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Reichskanzler.
 Im Auftrage: Meuschel.

4. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Heinrich Anton Fritsche, Bäcker- geselle,	geboren am 28. März 1887 zu Schön- linde, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, Widerstand und Bannbruch (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus und 1 Woche Haft, laut Erkenntnis vom 13. Juli 1914),	Polizeibehörde zu Ham- burg,	13. Januar 1916.
---	---	---	---	---------------------------------	---------------------